



**Prüfungs- und Studienordnung
für das technikwissenschaftliche
Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	5
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	8
§ 8	Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen.....	8
§ 9	Leistungspunktsystem.....	10
§ 10	Prüfungsnoten.....	10
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	10
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	11
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	13
§ 17	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 18	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung	14
§ 19	Zertifikat.....	14
§ 20	Studienberatung.....	15
§ 21	Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) JAPO	16
§ 22	Inkrafttreten.....	16
	Anhang	17

§ 1

Gegenstand und Zweck des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für im Studiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth ein technikwissenschaftliches Zusatzstudium mit 20 Semesterwochenstunden angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

- (2) ¹Das technikwissenschaftliche Zusatzstudium dient dem Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen. ²Es bereitet Juristinnen und Juristen auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Ingenieurwissenschaften und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die technikwissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. ⁴Dabei soll ein möglichst breiter Überblick über wichtige technische Prozesse gegeben werden. ⁵Dazu zählen insbesondere die Bereiche Maschinenbau, Elektrotechnologie, Produktionstechnik, Umwelt- und Energietechnik, Verfahrenstechnik sowie Biotechnologie und Werkstofftechnik. ⁶Durch den Abschluss des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, technische Zusammenhänge und Probleme insbesondere aus den vorgestehend genannten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen selbständig zu erkennen und einzuordnen. ⁷Durch die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen soll die Kommunikationsfähigkeit zwischen Juristen und Ingenieuren gestärkt werden. ⁸Durch das Zusatzstudium erwerben Juristinnen und Juristen Fachkenntnisse und praxisrelevante Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften, die für den Übergang in die Berufspraxis hilfreich sind und zum interdisziplinären Austausch befähigen.

§ 2

Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum technikwissenschaftlichen Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierende oder Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth. ²Die Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

- (2) ¹Das technikwissenschaftliche Zusatzstudium besteht aus 10 Lehrveranstaltungen (jeweils Vorlesungen mit einem Umfang von 2 SWS), die einem Grundlagenbereich und drei Spezialbereichen (Spezialbereiche A-C) zugeordnet sind:
1. Grundlagenbereich: Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik:
 - a) Produktentwicklung für Juristinnen und Juristen
 - b) Maschinenelemente und Mechanik für Juristinnen und Juristen
 - c) Elektrotechnologie für Juristinnen und Juristen
 - d) Einführung in die Produktionstechnik
 2. Spezialbereich A: Energietechnik und Verfahrenstechnik:
 - a) Energietechnik für Juristinnen und Juristen
 - b) Verfahrenstechnik für Juristinnen und Juristen
 3. Spezialbereich B: Biotechnologie, Toxikologie und Schadstoffe:
 - a) Biotechnologie für Juristinnen und Juristen
 - b) Toxikologie und Schadstoffkunde für Juristinnen und Juristen
 4. Spezialbereich C: Werkstofftechnik:
 - a) Werkstoffkunde für Juristinnen und Juristen
 - b) Werkstoffherzeugung und -verarbeitung für Juristinnen und Juristen.
- (3) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und des Anhangs.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit gibt den Zeitrahmen vor, in dem das Zusatzstudium ohne Berücksichtigung von Prüfungswiederholungen abgeleistet werden kann. ²Sie beträgt für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium sechs Semester.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) zwei Mitglieder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und ein Mitglied aus der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an, das Rechtswissenschaft lehrt. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied. ⁶Tritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder zum Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent gleichzeitig die Prüferin oder Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden im Anschluss an die angebotenen Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens halbstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die

zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (7) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im technikwissenschaftlichen Zusatzstudium an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und alle geforderten Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch im Studiengang Rechtswissenschaften oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist. ³Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 8 erfolgen; dies bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer der Wiederholungsleistung. ⁴Die Wiederholung kann in der gleichen Lehrveranstaltung oder in der Veranstaltung im nächsten Jahr angeboten werden.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht möglich.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in höchstens zwei der in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen möglich. ²Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretenden Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 10 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die

oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss rückwirkend die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikationsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikationsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Art und Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) ¹Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. ²Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn im Zeitpunkt der letzten gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hat.

- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird auf Wunsch auch in englischer Sprache abgefasst.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das technikwissenschaftliche Zusatzstudium betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) ¹Zu Beginn des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 21

Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) JAPO

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Prüfungsleistungen nach dieser Satzung erfolgreich abgelegt haben.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 mit dem Zusatzstudium beginnen bzw. begonnen haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/026).
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/026) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Prüfungsformen
Grundlagenbereich: Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik			
Produktentwicklung für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Maschinenelemente und Mechanik für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Elektrotechnologie für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Einführung in die Produktionstechnik	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Spezialbereich A: Energietechnik und Verfahrenstechnik			
Energietechnik für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Verfahrenstechnik für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Spezialbereich B: Biotechnologie, Toxikologie und Schadstoffe			
Biotechnologie für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Toxikologie und Schadstoffkunde für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Spezialbereich C: Werkstofftechnik			
Werkstoffkunde für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Werkstofferzeugung und -verarbeitung für Juristinnen und Juristen	3	2	Klausur oder mdl. Prüfung
SUMME	30	20	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2021, Az. A 4172/0 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2021.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible